

Beschluss (2/2015) vom 12.02.2015

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

betr.: Projektantrag – Büro zur Prävention der Glücksspielsucht – Ombudsstelle problematisches Glücksspiel

Der Fachbeirat hat folgenden Beschluss (4:0:0) gefasst:

„Der Fachbeirat unterstützt das in dem nachfolgenden Antrag dargestellte Vorhaben.“

Projektantrag:

**büp: Büro zur Prävention der Glücksspielsucht
(bzw. Ombudsstelle problematisches Glücksspielen)**

Antragsteller:

Fachverband Glücksspielsucht e.V.

Meindersstraße 1a

33615 Bielefeld

Telefon: 0521 55772124

Fax: 0521 55772134

verwaltung@gluecksspielsucht.de

Kurzes Portrait des Antragstellers:

Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. ist ein bundesweit tätiger Verband, der 1998 gegründet wurde und dem Wissenschaftler, Ärzte, Juristen, Psychotherapeuten, Suchttherapeuten und als juristische Mitglieder auch Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Rehabilitationseinrichtungen angehören. Der Fachverband ist Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und verfügt über einen Sitz im Fachbeirat Glücksspielsucht, der die Bundesländer bei der Umsetzung des GlüStV berät (www.fachbeirat-gluecksspielsucht.de).

Der Fachverband ist als anerkannter Verbraucherschutzverband berechtigt, Unterlassungsklagen nach dem UKLaG zu führen. Hiervon hat der Verband bisher mehrfach Gebrauch gemacht und einige wegweisende Urteile erwirkt, die konkret zur Stärkung des Spielerschutzes in Deutschland beigetragen haben. Als Beispiel sei die erfolgreiche Klage des Fachverbandes gegen einige AGB's des von einer Spielbank verwendeten Sperrformulars genannt (LG Düsseldorf 12 O 199/09 vom 10. März 2010).

Der Verband versteht sich als Interessenvertretung der Belange Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen. Er verfolgt u. a. das Ziel, die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Glücksspielproblematik zu thematisieren und einzuschränken.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Prävention der Glücksspielsucht sowie der Beratung und Behandlung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen dienen. Er vertritt die Interessen der Teilnehmer an Glücksspielen durch Aufklärung und Beratung über die Gefahren des Glücksspielens. Weiterer Zweck des Vereins ist die gesundheits- und sozialpolitische Interessenvertretung sowie die bundesweite Vernetzung aller im Bereich Glücksspielsucht (und im Bereich Pathologischer PC -/Internet - Gebrauch) Tätigen. Des Weiteren gibt er Anregungen für

Präventionsmaßnahmen und regt Forschungsvorhaben in diesem Bereich an.

Der Verband ist unabhängig. Zu Anbietern von Glücksspielen unterhält er keinerlei geschäftliche Beziehungen. Er bestreitet seine Arbeit ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und gelegentlichen Bußgeldern. Lediglich für die jährlich stattfindenden Tagungen¹ und für einzelne Projekte (z.B. Relaunch der Homepage, Veröffentlichung eines Tagungsbandes) erhält er Zuschüsse des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Arbeit erfolgt - mit Ausnahme einer 450 € Stelle für die Büroarbeiten - ausschließlich ehrenamtlich. Als besonderen Erfolg verbucht der Verband die Begleitung von Zivilprozessen, die mehrfach erfolgreich bis zum BGH geführt wurden und den Schutz von Glücksspielsüchtigen und ihren Angehörigen nachhaltig gestärkt haben (Einhaltung der Spielersperren im Casino). Im Anschluss an diese gewonnen Prozesse führten die Spielbanken zunächst freiwillig Zutrittskontrollen im Kleinen Spiel ein (Automatencasinos). Die gesetzliche Verpflichtung folgte mit der entsprechenden Regelung im GlüStV.

Zuletzt wurden beispielsweise diese beiden Forderungen begleitet:

- Zivilprozess eines Glücksspielers, der in einer Spielbank mehrere Mio. € verspielt hat und danach Sozialhilfeempfänger wurde. Der Prozess endete mit einem akzeptablen Vergleich für den Kläger,
- Anspruch einer Betreuerin auf Rückabwicklung eines – aufgrund der bestehenden Betreuung für den Bereich Finanzen- nicht zustande gekommen Spielvertrags. Auch dieser Anspruch endete nach mehreren Gesprächen mit dem Justiziar der Spielbank und dem Einschalten der Glücksspielaufsicht mit einem Vergleich. Zuvor hatte die Spielbank auf die Schreiben der Betreuerin nicht reagiert. Der Vergleich war akzeptabel, so dass der Betreuerin geraten wurde, auf einen Prozess zu verzichten.

Der Verband hat eine Stiftung gegründet (Stiftung Glücksspielsucht), die u.a den Zweck verfolgt ein Büro zu errichten und zu betreiben, das die Interessen von Teilnehmern (Verbrauchern) an Glücksspielen juristisch unterstützt (§ 2 Zweck der Stiftung: Absatz 3a).

Gegenstand und Zielsetzung (inkl. Zielgruppe) des Projektes

Die Prävention der Glücksspielsucht ist ausdrückliches Ziel des GlüStV. Hierzu bedarf es weiterer Aufklärung sowohl der Glücksspielerinnen und Glücksspieler (Verbraucherseite) über ihre Rechte und über Ausstiegsmöglichkeiten als auch der Glücksspielanbieter über ihre Pflichten als Anbieter eines derart sensiblen und potentiell sozialschädlichen Gutes, wie Glücksspiele es sind.

Im Vergleich zu den Glücksspielanbietern sind die Glücksspielerinnen und Glücksspieler die eindeutig schwächeren Geschäftspartner. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie eine behandlungsbedürftige Erkrankung² entwickelt haben. Dann haben sie weder die Energie sich in langfristige Auseinandersetzungen zu verwickeln noch das Geld um ihre Forderungen durchzusetzen. Zielsetzung des Projektes ist die **effiziente Stärkung (sucht)präventiver Ansätze** und somit auch die Stärkung des Schutzes der Verbraucher zur Sicherung ihrer Interessen bezüglich der Sicherheit des Glücksspielmarktes und der Qualität von Spielerschutzmaßnahmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und Fachkliniken sind mit den komplexen

¹ Der Verband führt einmal jährlich eine Fachtagung durch. Die Fachtagung im Jahr 2013 fand in Kooperation mit der medizinischen Hochschule Hannover vom 5.-6. 2013 in Hannover statt, die Tagung in 2014 fand vom 20.-21. 11. In Berlin in der Kalkscheune statt <http://www.gluecksspielsucht.de/>

² Bereits im März 2001 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger Empfehlungen für die medizinische Rehabilitation pathologischer Glücksspieler verabschiedet <http://www.gluecksspielsucht.de/materialien/EMPFEH1D.pdf>

Problemlagen ihrer Klienten, die über die Suchtberatung und –therapie weit hinausgehen, oft überfordert und brauchen Unterstützung in Fragen, die u.a. auch juristische Sachverhalte berühren. Hieran anknüpfend soll das Büro zur Prävention der Glücksspielsucht, das quasi als Meldestelle für Problemfälle fungiert, verschiedene Module anbieten, die sowohl für Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und stationäre Einrichtungen als auch für die (glücksspielende) Bevölkerung eine Hilfe darstellen.

1. Juristische Sprechstunde für die Fachöffentlichkeit (telefonisch und per Mail)

Kolleginnen und Kollegen können für Ihre Klienten kurzen Rat in juristischen Fragen erhalten, der verschiedenste Aspekte berührt (Bürgt die Ehefrau für die Spielschulden des Mannes?, Gibt es Gutachter, die auf die Begutachtung Glücksspielsüchtiger (Schuldunfähigkeit, partielle Geschäftsunfähigkeit) spezialisiert sind?, Wie funktioniert eine Selbstanzeige, wenn ein Glücksspieler am Arbeitsplatz Geld unterschlagen hat? Welche Rechte entfaltet eine Selbstsperre? Meine Behandlung wurde nicht bewilligt, was kann ich tun? etc.)

2. Juristische Einzelfallberatung für Angehörige und Betroffene (vermittelt durch Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Fachkliniken und Landeskoordinierungsstellen)

Fallbeispiel :

Eltern wenden sich an eine Beratungsstelle und berichten, dass ihr minderjähriger Sohn eine Spielhalle aufsucht und dort Geld verspielt, das er aus der Familienkasse entwendet hat.

Mögliche Interventionen:

1. Information an die Eltern, dass es hier zu einer Übertretung des Jugendschutzgesetzes gekommen ist, die den Aufsichtsbehörden gemeldet werden kann.
2. Vermittlung an die konkret zuständige Aufsichtsbehörde, evtl. Begleitung bei der Anzeigestellung.
3. Information, dass aufgrund der Minderjährigkeit des Jugendlichen die Spielverträge nichtig sind und die getätigten Einsätze zurück gefordert werden können.
4. Unterstützung bei einer Schadenersatzklage gegen die Spielhalle.
5. Vernetzung mit der Beratungsstelle, die den Fall vermittelt hat, mit dem Ziel dem Jugendlichen (evtl. mit einer motivierenden Kurzintervention) und seinen Eltern weiterhin ein Beratungsangebot zu machen.

Mögliche Langzeitwirkung:

Es ist bekannt, dass die Ordnungsämter mit der Kontrolle der Spielhallen personell und strukturell überfordert sind. In der Regel findet alle 1-2 Jahre eine stichprobenartige Kontrolle statt. Die Situation wird sich künftig durch die zusätzlichen Wettannahmestellen verschärfen, so dass realistisch gesehen bei unverändertem Personalstand eine Kontrolle nur selten stattfinden wird. Von daher kommt Einzelfällen - wie dem oben skizzierten - eine hohe Bedeutung zu. Im Spielbankbereich war das nicht anders. Die Kontrollen im Automatenspiel der Spielbanken wurden eingeführt, nachdem der BGH in mehreren Prozessen verschiedene Spielbanken zu hohen Schadenersatzleistungen aufgrund der fehlenden Kontrollen verurteilt hatte. Einen ähnlichen Effekt erhoffen wir uns auch im Bereich der Spielhallen. Hinzu kommt, dass die Konsumentensouveränität gestärkt wird, wenn z.B. in den Medien über derartige Fälle berichtet wird. Es wird bekannter, was Glücksspielanbieter dürfen und was nicht und in welchem Bereich der Verbraucher (Glücksspieler) sich schützen kann.

Als **weitere Fallbeispiele** seien Anfragen rund um das Thema Spielsperre genannt, die aktuell vor allem aus den Ländern kommen, die bereits eine Spielhallensperre eingeführt haben (z.B. Hessen). Das Spielhallen-Sperrsystem hat mit großen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen. Wir erhalten immer wieder Informationen sowohl von Betroffenen als auch von

Mitarbeitenden aus Beratungsstellen, dass z.B. Sperren nicht angenommen werden oder gesperrte Spieler Zutritt zu Spielhallen erhalten.

Auch bereits gerichtlich ausgetragene Konflikte werden nicht von allen Glücksspielunternehmen gleichermaßen umgesetzt. So benutzt z.B. Lotto Hamburg immer noch ein Sperrformular, das die Westdeutsche Spielbank Gesellschaft bereits 2010 nach einem Gerichtsprozess (LG Düsseldorf 12 O 199/09 vom 10. März 2010) vom Markt nehmen musste, weil es die Rechte von Glücksspielteilnehmenden unzulässig beschneidet.

(http://www.responsiblegaming.de/media/spielersperre/Antrag_auf_Selbstsperre.pdf#)

Diese Beispiele zeigen, dass noch viel Aufklärung der (Fach)Öffentlichkeit erforderlich ist.

3. Auswertung und Beobachtung von Prozessen, in denen Spielerschutzfragen berührt werden

Beispiel:

Hier ist z.B. der KiKa Fall zu nennen. Im Verlauf des Prozesses um Unterschlagungen in Millionenhöhe bei dem zum ZDF gehörenden Kinderkanal kam heraus, dass es gravierende Mängel in Bezug auf die Umsetzung des Sozialkonzeptes und den Spielerschutz im Erfurter Casino gibt. Der vorsitzende Richter erklärte dies ausdrücklich in der mündlichen Urteilsbegründung. Er stellte fest, dass das Casino die Spielsucht des Angeklagten ausgenutzt habe.

Mögliche Interventionen:

Kontaktaufnahme zu der Institution, die das Personal schult (im KiKa Fall erfuhren die Kollegen von dem Fall aus der Presse!) und zu den Ordnungsbehörden. Information der Presse.

Mögliche Langzeitwirkung:

Den Glücksspielanbietern muss deutlich werden, dass es null Toleranz in Bezug auf Verfehlungen beim Spielerschutz gibt. Langfristig soll ein Bewusstseinswandel herbeigeführt werden, der dazu führt, dass bestehende Bestimmungen umgesetzt und eingehalten werden.

4. Auswertung der Presse in Bezug auf Fragen, die den Spielerschutz berühren

Beispiel:

Es wird inzwischen relativ häufig über Strafverfahren berichtet, die von Glücksspielsüchtigen begangen wurden. Häufig finden diese im Umfeld der Spielstätte statt, bzw. das Spielstättenpersonal wird vor Gericht als Zeuge gehört. Auch hier werden gravierende Mängel deutlich, die auf Lücken im Spielerschutz hinweisen. Als Beispiel sei ein Fall genannt, der im November 2013 vor dem AG Meschede verhandelt wurde. Ein 50jähriger Stammgast einer Spielhalle zerstörte mehrere Automaten und richtete großen Schaden in einer Spielhalle namens Casino Royal an. Die aktuelle Gesetzeslage in NRW untersagt es Spielhallen, sich Casino zu nennen und regelmäßige Spieler müssen eigentlich zu einem „verantwortungsvollen“ Spielen angehalten werden. Beides scheint in diesem Fall nicht zu funktionieren. Hinzu kommt, dass der Mann ohne Verteidiger vor Gericht stand und keinen Kontakt zum Hilfesystem hat.

<http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-meschede-eslohe-bestwig-und-schmallenberg/6000-euro-schaden-nach-randale-in-spielhalle-id8643646.html>

Mögliche Interventionen:

Aufbau einer Datenbank mit diesen belegbaren Fällen, Kontaktaufnahme zum Sozialkonzeptbeauftragten, Information der Ordnungsbehörden, Information der Politik. Versuch den Glücksspieler an eine Hilfeeinrichtung zu vermitteln und einen Anwalt (pro bono) für den drohenden Gerichtsprozess zu vermitteln.

Mögliche Langzeitwirkung:

Bewusstseinswandel, Einhaltung bestehender Regeln, Verbesserung der Gesetze

5. Verbesserung der juristischen Vertretung von Glücksspielsüchtigen und ihren Familien

Viele Glücksspielsüchtige sind nicht in der Lage ihre rechtlichen Interessen gegenüber Glücksspielanbietern zu vertreten, weil hierfür das Geld fehlt. Auch Angehörigen fehlen häufig wichtige Informationen, um sich vor dem drohenden Ruin aufgrund der Schuldenbelastung des Glücksspielers zu schützen.

Mögliche Interventionen:

Es gibt inzwischen einige wenige Anwälte, die Betroffenen pro bono helfen. Diese Anwälte sollen miteinander vernetzt werden. Es soll versucht werden, weitere Anwälte hierfür zu gewinnen, die jeweils Einzelfälle betreuen. Erstellung einer Datenbank mit Anwälten, die pro bono arbeiten, Vernetzung zur Suchthilfe

Mögliche Langzeitwirkung

Verbesserung des Glücksspielerschutzes, Verbesserung der Informationen über bestehende Rechte.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Entwicklung eines Flyers und perspektivisch einer Homepage mit allen relevanten Informationen (Gesetze, Urteile, Rechte der Glücksspieler, beispielhaften Problemlagen, Datenbanken mit Projekten, mit Presseberichten etc.)

Fazit

Dieses Projekt verschreibt sich dem Ziel des präventiven Spieler- und Verbraucherschutzes. Die Notwendigkeit dieses Projektes ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die zuständigen Behörden aufgrund der Vielzahl von Aufgaben und Glücksspielstätten (Spielhallen, Spielcafés, Wettbüro, Spielbanken, Onlinecasinos) für die flächendeckende Überwachung der Einhaltung von Spielerschutzmaßnahmen keine hinreichenden personellen und teilweise auch fachlichen Kapazitäten haben. In dieser Situation kann der Fachverband Glücksspielsucht e.V., der dazu nach dem UKlagG und UWG anerkannt ist, seine Fachkompetenz einbringen, um im Sinne des Verbraucherschutzes und Spielerschutzes tätig zu werden. Mit relativ wenig Aufwand können so durch die Bearbeitung von Einzelfällen bedeutende Veränderungen zum Spielerschutz erreicht werden.

Langfristige Finanzierung des Projektes: Der Fachverband Glücksspielsucht hat eine Stiftung Glücksspielsucht gegründet, die derzeit noch in der Gründungsphase ist. Perspektivisch soll diese Stiftung die Finanzierung des Projektes übernehmen. Es wird erwartet, dass z.B. Gerichte, die von der Arbeit des Projektes erfahren, Bußgelder zuweisen bzw. dass Spenden eingeworben werden können. Hinzu kommt, dass der Verband die Möglichkeit hat, auf Unterlassung zu klagen und teilweise sogar eine Gewinnabschöpfung zu erreichen. So kann er aufgrund der Kostenerstattung durch Abmahnungen Einnahmen erzielen. Wird nach den Unterlassungen ein Verstoß festgestellt, erwächst daraus sogar ein Vertragsstrafeanspruch. Dies kann perspektivisch nicht nur zu einer Sicherung der Finanzierung des Projektes beitragen, es wird gleichzeitig dazu beitragen, dass die Anbieter sich gesetzeskonformer verhalten.

Zeitplan

Das Büro zur Prävention der Glücksspielsucht könnte Anfang 2015 seine Arbeit aufnehmen.

Die Laufzeit des Projektes sollte sich am GlüStV orientieren.

Fachliche Leitung und Eigenanteil: Die fachliche Leitung für den juristischen Teil wird übernommen von Prof. Dr. Frank Peters (Ri OLG i.R.), Rodolfo Baumbach (Geschäftsführer, Rechtsanwalt) und Dr. Günther Gollner (OStA a.D.) Die Leitung für den sozialwissenschaftlichen Part wird von Dr. Jörg Petry übernommen. Die fachliche Leitung durch Vorstandsmitglieder des Fachverbandes stellt den Eigenanteil dar. Finanzielle Eigenmittel stehen nicht zur Verfügung.

Vorstand Fachverband Glücksspielsucht e.V.

- **Ilona Füchtenschnieder**, Drogenberatung e.V. Bielefeld
- **Dr. Jörg Petry**, AHG Düsseldorf
- **Rodolfo E. Baumbach**, salus klinik GmbH, Hürth
- **Frank Gauls**, Hellweg Zentrum, Bielefeld
- **Petra Hammer-Scheuerer**, Diakonisches Werk Kassel
- **Dr. Thomas Fischer**, AHG Klinik Schweriner See
- **Prof. Dr. Frank Peters**, Ri. am OLG a. D., Hamburg